

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: HAG § 19; GG Art. 9 Abs. 3; TVG § 1 Auslegung;
bindende Festsetzung von Entgelten und Fertigungs-
zeiten für das Stricken auf Handstrickapparaten in
Heimarbeit vom 3. November 1970 § 4; bindende Fest-
setzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die
Handstrickerei und Handhäkelei in Heimarbeit in der
Neufassung vom 5. Juli 1972

Leitsätze:

1. Bindende Festsetzungen sind wie Tarifverträge aus-
zulegen.
2. Die bindende Festsetzung von Entgelten und Fertigungs-
zeiten für das Stricken auf Handstrickapparaten in
Heimarbeit vom 3. November 1970 gilt auch für Teil-
arbeiten von solchen Heimarbeiterinnen, die nicht
mit Handstrickapparaten arbeiten.

Aktenzeichen: 3 AZR 425/75

Urteil des BAG vom 12. August 1976 LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 425/75

1 Sa 785/74 München

Verkündet am
12. August 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. August 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 15. April 1975 - 1 Sa 785/74 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger macht einen Anspruch auf Nachzahlung von Entgelten nebst Zuschlägen an 19 Heimarbeiterinnen geltend. Die Beklagte hat in den Jahren 1972 und 1973 die Fertigung von Puppenkleidern und Babykleidern in Heimarbeit vergeben. Nach ihren Entwürfen und Strickanleitungen wurden zunächst die einzelnen Teile auf Handstrickapparaten gestrickt. Die Fertigstellung der Strickwaren wurde dann anderen Heimarbeiterinnen übertragen, zu denen die 19 Berechtigten gehörten, für die Klage erhoben ist. Diese benutzten keine Strickapparate, sondern führten Handarbeit aus. Sie hatten die Teile zusammenzunähen, Maschen aufzunehmen und abzuketteln und Stickereien auszuführen. Die Beklagte legte für die Entlohnung dieser Tätigkeit die bindende Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Handstrickerei und Handhäkelei in Heimarbeit vom 29. März 1963 (BANz, Nr. 116 vom 28. Juni 1963) nebst Änderungen und die Neufassung dieser bindenden Festsetzung vom 5. Juli 1972 (BANz, Nr. 142 vom 2. August 1972) zugrunde. Nach § 1 gilt diese bindende Festsetzung sachlich für das Handstricken und Handhäkeln von Bekleidungsstücken sowie für das Besticken, Fertigmachen und Zusammensetzen dieser Artikel. Die Beklagte ging aufgrund dieser bindenden Festsetzung von einem Stundenentgelt von 2,-- DM aus.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, das Entgelt der Heimarbeiterinnen, für die er den Rechtsstreit führt, sei nach der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für das Stricken auf Handstrickapparaten in Heimarbeit vom 3. November 1970 (BANz Nr. 222 vom 28. November 1970) zu bemessen. Obwohl die Heimarbeiterinnen für ihre Tätigkeiten keine Handstrickapparate benutzten und benötigten, würden sie doch von dem sachlichen Geltungsbereich dieser bindenden Festsetzung erfaßt, die für das Stricken auf Handstrickapparaten und alle Vor- und Nacharbeiten sowie für das Fertigstellen und das Zusammennähen von formgestrickten Teilen gilt. Diese Ansicht werde unterstützt durch § 4 Abs. 2 der bindenden Festsetzung, in dem der Unkosten-



- 3 -

zuschlag bei ausschließlicher Ausführung von Handarbeit (Teilarbeit) festgelegt ist. Daraus folge, daß die Geltung der bindenden Festsetzung für das Stricken auf Handstrickapparaten daran anknüpfe, ob die Arbeiten an formgestrickten Teilen ausgeführt würden. Soweit für einzelne Arbeiten wie Stickereien keine Fertigungszeiten in der Anlage zu der bindenden Festsetzung enthalten seien, sei vorgesehen, der Stückentgeltberechnung den normalen Zeitaufwand zugrunde zu legen.

Die bindende Festsetzung, die nach Ansicht des Klägers anzuwenden ist, sieht ab 1. Januar 1972 ein Stundenentgelt von 2,45 DM und ab 1. Mai 1972 von 2,64 DM vor (BAnz.Nr. 219 vom 25. November 1971). Ab 1. Januar 1973 gilt die bindende Festsetzung vom 16. Januar 1973 (BAnz.Nr. 21 vom 31. Januar 1973) mit einem Stundenentgelt von 2,82 DM. Auf der Grundlage dieser Stundenentgelte hat der Kläger zugunsten der Berechtigten einen Nachzahlungsbetrag einschließlich von Zuschlägen in Höhe von 7.108,36 DM errechnet, den er für die einzelnen Berechtigten aufgliedert und dessen Zahlung an die Berechtigten er nebst 4 % Zinsen verlangt hat.

Die Beklagte hat demgegenüber die Ansicht vertreten, sie sei von der zutreffenden bindenden Festsetzung ausgegangen. Die bindende Festsetzung für Handstrickerei und Handhäkelei sei deshalb anzuwenden, weil die Heimarbeiterinnen, zugunsten deren die Klage erhoben ist, nicht in der Lage gewesen seien, Strickmaschinen zu bedienen, worin eine höhere Qualifikation liege. Zudem führe die bindende Festsetzung für Handstrickerei und Handhäkelei auch Fertigungszeiten für alle Arbeiten auf, die an den Stücken verrichtet worden seien. Die Beklagte hat ferner bestritten, daß bei Anwendung der bindenden Festsetzung für das Stricken auf Handstrickapparaten und der dort angeführten Stundenentgelte die Klageforderung berechtigt sei. Die Beklagte hat behauptet, sie habe bei den Fertigungszeiten, weil sie von einer anderen bindenden Festsetzung als zutreffend ausging, günstigere Zeiten zugrunde gelegt, als sie nach der bindenden Fest-

- 4 -



setzung für das Stricken auf Handstrickapparaten vorge-schrieben seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, weil entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts die von dem Kläger herangezogene bindende Festsetzung für das Stricken auf Handstrickappa-raten anzuwenden ist.

I.1. Bindende Festsetzungen über Entgelte und sonstige Ver-tragsbedingungen haben nach § 19 Abs. 2 Satz 4 HAG in der Fassung vom 14. März 1951 - a. F. - die Wirkung eines all-gemein verbindlichen Tarifvertrages. § 19 HAG ist durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 [BGBl. I, 2879] neu gefaßt worden. Es ist aber weiterhin bestimmt, daß die bindende Festsetzung die Wirkung eines allgemein ver-bindlichen Tarifvertrages hat (§ 19 Abs. 3 Satz 1 HAG n.F.). Geändert worden ist allerdings das Verfahren, das für den Erlaß der bindenden Festsetzung einzuhalten ist.

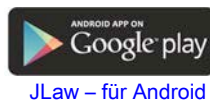
Da die bindenden Festsetzungen, die hier zu beurteilen sind, aus der Zeit vor der Geltung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung des Heimarbeitsänderungsgesetzes stammen, ist deren Zulässigkeit nach den Bestimmungen des Heimarbeits-gesetzes in der ursprünglichen Fassung zu beurteilen. Hierzu war zweifelhaft, ob § 19 HAG a. F. verfassungsgemäß war (BAG 24, 158 = AP Nr. 6 zu § 19 HAG). Das Bundesverfassungs-gericht hat jedoch in seinem Beschluß vom 27. Februar 1973 (AP Nr. 7 zu § 19 HAG) die Regelung des § 19 über die bin-denden Festsetzungen für verfassungsgemäß angesehen und aus-geführt, die bindenden Festsetzungen für Entgelte und sonstige Vertragsbedingungen seien als Rechtsregeln der gleichen Art wie die Normativbestimmungen eines Tarifvertrages anzusehen

und erhielten ihre Qualität als Rechtsregel aus der staatlichen Anerkennung, die im Art. 9 Abs. 3 GG wurzele.

2. Da den bindenden Festsetzungen die Qualität von normativen Bestimmungen eines Tarifvertrages zukommt, müssen für die Auslegung von bindenden Festsetzungen die gleichen Grundsätze gelten wie für die Auslegung von Tarifverträgen. Das bedeutet: Es ist grundsätzlich von dem im Wortlaut zum Ausdruck gekommenen Willen des Heimarbeitsausschusses auszugehen. Wenn der Wortlaut keinen hinreichenden Aufschluß gibt, sind weiter der Gesamtzusammenhang, die Entstehungsgeschichte und auch die Übung zu berücksichtigen. Dagegen kommt es auf den Willen der unmittelbar Beteiligten, d. h. hier der Mitglieder des Heimarbeitsausschusses, nicht an (vgl. dazu BAG AP Nr. 121 zu § 1 TVG Auslegung [zu 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen; BAG 18, 278 [282 ff.] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung [zu II der Gründe]).

II. Diese Auslegungsgrundsätze hat das Landesarbeitsgericht nicht beachtet. Es hat seine Auffassung, für die von den Heimarbeiterinnen verrichtete Tätigkeit sei die bindende Festsetzung für die Handstrickerei und Handhäkelei anzuwenden, im wesentlichen auf eine Äußerung der Bundesinnungsmeisterin des Verbandes für das Stricker-, Sticker- und Weberhandwerk gegenüber der Beklagten gestützt. Die Bundesinnungsmeisterin hat darin berichtet, im Heimarbeitsausschuß habe Einverständnis darüber bestanden, daß Häkel- und Ausstattungsarbeiten an maschinengestrickten Teilen nach den bindenden Festsetzungen für Handstricken und Handhäkeln zu bezahlen seien. Auf den Wortlaut der fraglichen bindenden Festsetzung ist das Landesarbeitsgericht nur insoweit eingegangen, als es angenommen hat, die Beschreibung des sachlichen Geltungsbereichs der bindenden Festsetzung für die Entgelte für die Handstrickerei und Handhäkelei stehe seiner Auffassung nicht entgegen. Zu dem sachlichen Geltungsbereich der bindenden Festsetzung für das Stricken auf Handstrickapparaten hat sich das Landesarbeitsgericht nicht geäußert.

Nach den vorstehend dargelegten Grundsätzen mußte das Berufungsgericht jedoch gerade in anderer Reihenfolge den



- 6 -

sachlichen Geltungsbereich der bindenden Festsetzungen ermitteln und dabei insbesondere von dem Wortlaut der Festsetzungen ausgehen. Die Auffassung der beteiligten Kreise durfte es nur dann heranziehen, wenn weder nach dem Wortlaut noch nach dem Gesamtzusammenhang klarzustellen war, wie der Geltungsbereich abzugrenzen sei. Dabei ist weiter zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht die Ansicht einer Seite, nämlich der Auftraggeberseite, als richtig hingenommen hat. Soweit die Bundesinnungsmeisterin über eine angeblich übereinstimmende Auffassung im Heimarbeitsausschuß berichtet hat, kommt hinzu, daß nach der vom Landesarbeitsgericht verwerteten Stellungnahme des Heimarbeitsausschusses vom 19. März 1975 in diesem Gremium unterschiedliche Auffassungen zu der streitigen Frage vertreten wurden. Insofern ist das angefochtene Urteil in sich widersprüchlich.

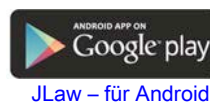
III. Der Senat konnte den Geltungsbereich der in Betracht zu ziehenden bindenden Festsetzungen aus Wortlaut und Gesamtzusammenhang selbst feststellen. Auf die Anschauung der beteiligten Kreise, die ersichtlich nicht einheitlich ist (vgl. das Protokoll über die Sitzung des Heimarbeitsausschusses vom 19. März 1975 [Anl. zu Bl. 70/71 VorA]), brauchte nicht mehr zurückgegriffen zu werden.

1.a) Der Wortlaut der bindenden Festsetzungen spricht für die vom Kläger vertretene Auffassung. Sowohl die bindende Festsetzung für das Stricken auf Handstrickapparaten wie die für das Handstricken grenzen den sachlichen Geltungsbereich nicht danach ab, ob die Arbeiten mit oder ohne Apparate ausgeführt werden; als entscheidend wird vielmehr bezeichnet, ob Arbeiten an formgestrickten oder Arbeiten an handgestrickten Teilen ausgeführt werden. Die bindende Festsetzung für das Stricken auf Handstrickapparaten bezieht sich auch auf alle Vor- und Nacharbeiten sowie auf das Fertigstellen und das Zusammennähen von formgestrickten Teilen. Damit ist Anknüpfungsmoment das Produkt. Wenn man

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

dies in Betracht zieht, dann ergibt sich auch eine klare Abgrenzung zu der bindenden Festsetzung für das Handstricken. Wenn in § 1 dieser bindenden Festsetzung gesagt ist, sie gelte für das Handstricken und Handhäkeln von Bekleidungsstücken sowie für das Besticken, Fertigmachen und Zusammsetzen dieser Artikel, so ist damit ersichtlich gemeint, daß diese Nebenarbeiten sich auf handgestrickte oder handgehäkelte Bekleidungsstücke beziehen müssen.

b) Die Anlage zur bindenden Festsetzung für das Stricken auf Handstrickapparaten, in der die Fertigungszeiten für die verschiedenen Tätigkeiten aufgeführt sind, führt zudem eine ganze Reihe von Tätigkeiten auf, bei denen die Verwendung von Handstrickapparaten ausscheidet. Das gilt insbesondere von den Fertigungszeiten für das Zusammennähen der Teile, die einen erheblichen Anteil der Arbeit ausmachen. Solche Arbeiten haben auch die von dem Kläger vertretenen Heimarbeiterinnen ausgeführt.

c) Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die bindende Festsetzung für das Stricken auf Handstrickapparaten für die Vor- und Nacharbeiten sowie das Fertigstellen und Zusammennähen nicht nur dann anzuwenden, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit dem Stricken auf Handstrickapparaten von den Maschinenstrickerinnen ausgeführt werden. Das ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der bindenden Festsetzung. Während in § 4 Abs. 1 festgelegt ist, daß der in Heimarbeit Beschäftigte einen Unkostenzuschlag von 10 v. H. des Arbeitsentgelts erhält, beträgt nach § 4 Abs. 2 der Unkostenzuschlag 5 v. H. bei ausschließlicher Ausführung von Handarbeit (Teilarbeit). Diese Bestimmung setzt zwei Gruppen von Beschäftigten voraus: Solche Heimarbeiterinnen, die Arbeiten teils mit Handstrickapparaten und teils ohne diese Apparate ausführen; diese erhalten den Unkostenzuschlag des § 4 Abs. 1. Dann gibt es eine Gruppe von Heimarbeiterinnen, die ausschließlich Handarbeiten ausführen, deshalb keinen Handstrickapparat benötigen und demzufolge nur einen geringeren Unkostenzuschlag beanspruchen können. Daraus folgt, daß Teilarbeiten an Heim-

- 8 -



arbeiterinnen vergeben werden können, die nicht mit Handstrickapparaten arbeiten, deren Tätigkeit aber doch nach der bindenden Festsetzung für das Stricken mit Handstrickapparaten zu vergüten ist, weil sie an formgestrickten Teilen verrichtet wird.

2. Diese vom Wortlaut her gebotene Auslegung wird auch dem Sinne nach der Abgrenzung der fraglichen bindenden Festsetzungen gerecht. Die Tätigkeiten, die von der bindenden Festsetzung für das Stricken auf Handstrickapparaten erfaßt werden, gehören deshalb zusammen, weil sie der Herstellung von formgestrickten Teilen einschließlich aller Nebenarbeiten daran dienen. Dadurch kann die Arbeit in allen Teilbereichen ihre einheitlich zu bewertende Schwierigkeit haben. Selbst wenn aber, wie die Beklagte behauptet hat, solche Teilarbeiten geringere Anforderungen stellen, die ohne die Handstrickapparate ausgeführt werden, behält die Bewertung nach dem Stundensatz der bindenden Festsetzung für das Stricken auf Handstrickapparaten ihren Sinn. Es soll dann erreicht werden, daß den Heimarbeiterinnen, die Bekleidungsteile auf Handstrickapparaten fertigen, nicht die leichteren, aber mit demselben Stundenentgelt zu vergütenden weiteren Teilarbeiten vorenthalten werden. Es würde dem Schutzzweck der bindenden Festsetzung zuwiderlaufen, wenn Teilarbeiten nach der ungünstigeren Festsetzung für das Handstricken entlohnt werden könnten.

IV. Wenn danach auch davon auszugehen ist, daß die von dem Kläger angeführte bindende Festsetzung anzuwenden ist, so ist dem Senat doch eine abschließende Entscheidung in der Sache nicht möglich. Die Beklagte hat im Berufungsrechtzug vorgetragen, sie habe den Heimarbeiterinnen für die verschiedenen Arbeiten Zeiten vorgegeben, bei denen sie sich an der bindenden Festsetzung für das Handstricken orientiert habe. Deshalb sei die Klageforderung selbst bei Anwendung der bindenden Festsetzung für das Stricken auf Handstrickapparaten der Höhe nach nicht gerechtfertigt. Das Landesarbeitsgericht brauchte von seinem Standpunkt aus diesem Ein-



wand nicht nachzugehen.

Dieses Vorbringen der Beklagten kann dazu führen, daß die Klageforderung in einem zur Zeit nicht abgrenzbaren Umfang unbegründet ist. Dazu gilt folgendes: Man darf nicht nur berücksichtigen, daß die anzuwendende bindende Festsetzung ein höheres Stundenentgelt vorschreibt als diejenige, welche die Beklagte angewendet hat. Das Stundenentgelt steht nicht dem Stundenlohn gleich, sondern hat die Funktion des Geldfaktors beim Akkordlohn. Für die einzelnen Arbeiten enthält die bindende Festsetzung Zeitvorgaben, die mit dem Stundenentgelt zu entlohnen sind. Deshalb muß geprüft werden, ob die Behauptung der Beklagten richtig ist, sie habe aufgrund der von ihr für anwendbar gehaltenen bindenden Festsetzung höhere Zeiten für verschiedene Arbeiten angesetzt, die zwar mit dem unzutreffenden niedrigeren Stundenentgelt vergütet wurden, bei denen sich aber das Ergebnis nicht oder nicht wesentlich verschiebe, wenn man das höhere Stundenentgelt der bindenden Festsetzung für das Stricken auf Handstrickapparaten und die dazugehörige ungünstigeren Zeitvorgaben ansetze. Ob und inwieweit sich die Klageforderung dadurch ermäßigt, muß das Landesarbeitsgericht klären. Zu diesem Zweck war die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
Heimann Lichtenstein

